

RS OGH 1995/11/17 5Ob55/95, 1Ob11/12t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1995

Norm

WEG 1975 §23 Abs1

WEG 2002 §2 Abs6

Rechtssatz

Für die Qualifikation als Wohnungseigentumsorganisator ist es gleichgültig, ob der Wohnungseigentumsorganisator im eigenen Namen als selbständiger Bauherr oder im Namen der Wohnungseigentumswerber oder andere Wohnungseigentumsorganisatoren als dessen Bevollmächtigter handelt. Wer bloß den Auftrag zur Erstellung eines Nutzwertfestsetzungsgutachtens erteilt und Unterlagen dafür zur Verfügung stellt, wird dadurch allein noch nicht Wohnungseigentumsorganisator; ebensowenig erlangt jemand diese Stellung nur dadurch, dass er sich als solcher bezeichnet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 55/95
Entscheidungstext OGH 17.11.1995 5 Ob 55/95
- 1 Ob 11/12t
Entscheidungstext OGH 23.03.2012 1 Ob 11/12t
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0083149

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>